

# **Jugendordnung**

## **§ 1 Grundlage der Jugendordnung**

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 14 der Vereinssatzung des Sportvereins Brachelen 1910 e.V.

## **§ 2 Name und Mitgliedschaft**

(1) Name: Jugendabteilung des Sportvereins Brachelen 1910 e.V.

(2) Die jugendlichen Mitglieder werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst. Mitglieder der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendlichen, die nach den Bestimmungen der Jugendspielordnung des WFLV die Spielberechtigung für eine Jugendmannschaft besitzen (aktive Mitglieder) oder aufgrund ihres Lebensalter besitzen können (passive Mitglieder)
- b) die gewählten und die berufenen Mitglieder der Jugendabteilung (Jugendbetreuer, Jugendtrainer und Mitglieder des Jugendausschusses)

## **§ 3 Aufgaben und Selbstverwaltung**

(1) Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

(2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Ordnung selbstständig; sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## **§ 5 Jugendversammlung**

(1) Die Jugendversammlung ist die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung. Sie fasst die wesentlichen Beschlüsse und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Jugendleiters und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt),
- b) Die Wahl des Jugendgeschäftsführers und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt),
- c) Die Wahl des Jugendkassierers und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt),
- d) Die Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Die Wahl des Jugendsprechers,
- f) Die Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses,
- g) Die Annahme der vom Jugendausschuss erstellten Kostendeckungspläne für laufende und außerordentliche Aufwendungen,
- h) Die Beschlussfassung über Anträge zu Beitragsregelungen,
- i) Die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung dieser Jugendordnung.

(2) Die Jugendversammlung wird durch den Jugendausschuss alle zwei Jahre, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, einberufen. Dazu werden alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eingeladen. Einzuberufen hat der Jugendausschuss entsprechend den Vorschriften für die Mitgliederversammlung des Vereins.

(3) Der Jugendausschuss kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Diese ist entsprechend den Vorschriften für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins einzuberufen.

(4) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie die Jugendbetreuer, Jugendtrainer und der Jugendausschuss.

(5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Änderungen der Jugendordnung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 6 Jugendausschuss**

(1) Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter
- b) dem stellvertretenden Jugendleiter
- c) dem Jugendgeschäftsführer
- d) dem stellvertretenden Jugendgeschäftsführer
- e) dem Jugendkassierer
- f) dem stellvertretenden Jugendkassierer
- g) eventuell Beisitzer(n)

(2) Über das Vorhandensein und die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Jugendversammlung vor den jeweiligen Wahlen zum Jugendausschuss.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, die mit ihrer Wahl einverstanden sind, gewählt. Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Den Vorsitz übernimmt der Jugendleiter. Der Jugendleiter wird mit seiner Wahl Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins. Er vertritt dort die Interessen der Jugend.

(4) Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung beschlossenen Aufgaben durch. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Jugendausschuss gewählt worden ist.

Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere:

- a) Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit,
- c) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- d) Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- e) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogrammes,
- f) Einberufung der Jugendversammlung,
- g) Erledigung der üblichen Verwaltungsgeschäfte.

(5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er trifft die für die Jugendarbeit notwendigen Entscheidungen, insofern nicht die Jugendversammlung zuständig ist. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(6) Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung anzufertigen, die vom Vorstand des Vereins zu genehmigen ist. Über die Tätigkeit ist vom Jugendleiter ein Jahresbericht abzufassen und dem Vorstand vorzulegen.

(7) Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen gegen die Interessen des Vereins bei dem geschäftsführenden Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Jugendordnung keine Sonderregelung enthält, finden die Bestimmungen der Satzung des Vereins entsprechende Anwendung.

(2) Diese Jugendordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Gesamtvorstand in Kraft. Alle bisherigen Jugendordnungen treten damit außer Kraft.

(3) Die Jugendordnung wurde vom Gesamtvorstand am .... genehmigt.